

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 10. April 1987

52. Stück

-
132. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
(NR: GP XVII RV 38 AB 61 S. 13. BR: AB 3218 S. 485.)
133. Bundesgesetz: Parteiengesetz-Novelle 1987
(NR: GP XVII IA 19/A AB 47 S. 13. BR: 3213 AB 3216 S. 485.)
134. Bundesgesetz: Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes 1985
(NR: GP XVII AB 48 S. 13. BR: AB 3217 S. 485.)
135. Bundesgesetz: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG-Novelle 1987)
(NR: GP XVII IA 13/A AB 57 S. 13. BR: AB 3221 S. 485.)
136. Bundesgesetz: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanzcorporation (IFC)
(NR: GP XVII RV 30 AB 59 S. 13. BR: AB 3223 S. 485.)
137. Bundesgesetz: Änderung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes
(NR: GP XVII IA 27/A AB 51 S. 13. BR: AB 3214 S. 485.)
-

132. Bundesgesetz vom 27. März 1987, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 556/1986, wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 5 lit. a lautet:

- „a) Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind jährlich 9 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen, wobei die Zuweisung zu 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu erfolgen hat. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer hat in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu erfolgen. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an Lohnsteuer hat monatlich in Teilbeträgen von je 593 750 000 Schilling zu erfolgen. Die länderweise Aufteilung hat verhältnismäßig dem in den einzelnen Ländern im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bzw. an Lohnsteuer zu entsprechen;“

Artikel II

Artikel I ist ab dem Kalenderjahr 1987 anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

133. Bundesgesetz vom 27. März 1987, mit dem das Parteiengesetz geändert wird (Parteiengesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 538/1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 lit. a sind die Worte „14 Millionen Schilling“ durch die Worte „drei Millionen Schilling“ zu ersetzen.

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen im Jahre 1987 insgesamt 96,931 Millionen Schilling und vermindern oder erhöhen sich in den folgenden Jahren in jenem Maße, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaut-

barte Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index verändert.“

3. In § 3 Abs. 2 ist das Wort „Nachhinein“ durch das Wort „Vorhinein“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Inneres betraut.

Waldheim

Vranitzky

134. Bundesgesetz vom 27. März 1987, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1986 wird wie folgt geändert:

§ 2 a lautet:

„§ 2 a. Darüber hinaus gebührt jedem Klub, der in Ausschüssen des Nationalrates vertreten ist, ein Beitrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges von vier Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20. Für Klubs mit mehr als zehn Abgeordneten erhöht sich dieser Beitrag für je 20 angefangene Abgeordnete um den Jahresbruttobezug von zwei Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

135. Bundesgesetz vom 27. März 1987, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz), BGBl. Nr. 213/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel hat der Klammerausdruck zu lauten: „Bundeshaushaltsgesetz — BHG“.

2. Dem § 6 ist als Abs. 6 anzufügen:

„Der Bundesminister für Finanzen hat hiezu im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.“

3. § 8 Abs. 5 hat zu lauten:

„§ 6 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.“

4. Im § 16 Abs. 1 wäre der Klammerausdruck „§ 62 Abs. 2“ durch „§ 65 Abs. 2“ zu ersetzen.

5. Im § 16 Abs. 3 ist nach den Worten „Rechtsträger des öffentlichen Rechts“ einzufügen:

„sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes“.

6. Im § 38 Abs. 2 hat es statt „§ 53 Abs. 5“ richtig „§ 53 Abs. 6“ zu lauten.

7. Im § 51 Abs. 4 hat es statt „Finanzjahrs“ richtig „Finanzjahres“ zu lauten.

8. Im ersten Satz des § 52 Abs. 2 lautet es statt „eingelangt oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist“ richtig „eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind“.

9. Im ersten Satz des § 67 Abs. 4 hat es statt „in der Form“ richtig „in Form und Inhalt“ zu lauten.

10. § 100 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt — mit Ausnahme der §§ 12 und 13 sowie des IV. Abschnittes, die erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 anzuwenden sind — mit 1. Jänner 1987 in Kraft.“

11. Im § 100 Abs. 2 Z 1 hat an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu treten, dem folgendes anzufügen ist:

„mit Ausnahme des Art. 6 Abschnitt A Punkte I bis VII, die noch für die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1987 anzuwenden sind.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 102 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Waldheim

Vranitzky

136. Bundesgesetz vom 27. März 1987 über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanzcorporation (IFC)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich zeichnet bei der Internationalen Finanzcorporation 6 073 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 1 000 US-Dollar.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Internationalen Finanzcorporation zusätzliche Kapitalanteile in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

137. Bundesgesetz vom 27. März 1987, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch die FMIG-Novelle 1985, BGBl. Nr. 569, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Millionen S,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Millionen S,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Millionen S,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Millionen S,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Millionen S,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Millionen S

und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH, im Jahre 1987 einem Satz von 63 vH und ab dem Jahre 1988 einem Satz von 66 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleich hoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.